

KUNDMACHUNG

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Mai 2017

§ 1

Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen Amstetten und Ulmerfeld werden folgende Gebühren eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

- 1.) Die Grabstellengebühren für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bei Erd- und Urnengrabstellen bzw. auf die Dauer von 30 Jahren bei Grüften betragen für:

	Friedhöfe Amstetten	Friedhof Ulmerfeld
1.1) Reihengräber		
aa) bis 2 Leichen	€ 333,--	€ 247,--
bb) Kindergrab bis 2 Leichen	€ 161,--	€ 120,--
1.2) Familiengräber		
a) Reihengräber		
aa) bis 2 Leichen	€ 333,--	€ 247,--
bb) bis 4 Leichen	€ 639,--	€ 426,--
cc) mehr als 4 Leichen	---	€ 599,--

b.) Randgräber und letztes einer Reihe		
aa) bis 2 Leichen	---	€ 311,--
bb) bis 4 Leichen	---	€ 458,--
cc) mehr als 4 Leichen	---	€ 695,--
Inneres Randgrab (Ganggrab)		
dd) bis 2 Leichen	€ 414,--	€ 367,--
ee) bis 4 Leichen	€ 811,--	€ 720,--
ff) mehr als 4 Leichen		€ 1.100,--
äußeres Randgrab (Mittelganggrab)		
gg) bis 2 Leichen	€ 541,--	€ 481,--
hh) bis 4 Leichen	€ 1.061,--	€ 944,--
ii) mehr als 4 Leichen	---	€ 1.199,--
c.) Mauergräber		
aa) bis 2 Leichen	€ 1.485,--	€ 990,--
bb) bis 4 Leichen	€ 2.482,--	€ 1.654,--
cc) mehr als 4 Leichen	€ 4.145,--	€ 2.763,--
1.3) Gräfte		
a.) Ganggruft		
aa) bis 3 Leichen	€ 3.355,--	€ 2.398,--
bb) bis 6 Leichen	€ 5.978,--	€ 4.796,--
cc) bis 12 Leichen	€ 9.289,--	€ 9.289,--
b.) Mauergruft		
aa) bis 3 Leichen	€ 5.918,--	€ 3.946,--
bb) bis 6 Leichen	€ 10.609,--	€ 7.073,--
cc) bis 12 Leichen	€ 12.573,--	€ 11.191,--
1.4) Urnengräber		
a.) Urnengräber		
aa) bis 4 Urnen	€ 333,--	€ 296,--
bb) mehr als 4 Urnen	€ 619,--	€ 550,--
b.) Urnengräfte		
aa) bis 2 Urnen	€ 700,--	
bb) bis 4 Urnen	€ 990,--	
cc) bis 8 Urnen	€ 1.379,--	
1.5) Urnengräber Urnenhain neuer Friedhof		
a.) Holzurnenwand	€ 951,32	für 1 Urne
b.) Urnensäule groß	€ 1.461,12	für 1 Urne
c.) Urnensäule klein	€ 1.063,62	für 1 Urne
d.) Urnensäule klein	€ 3.226,12	für 6 Urnen
e.) Urnenhaingrab	€ 2.258,62	für 6 Urnen
f.) Baumbestattung	€ 943,12	für 1 Urne

§ 3

Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes

Die Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes an der Grabstelle auf weitere 10 Jahre werden bei Erd- und Urnengräbern mit dem gleichen Betrag, bei den Grüften mit einem Drittel des Betrages, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist, festgesetzt.

Für die Urnengräber am Urnenhain des neuen Friedhofes werden die Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes wie folgt festgesetzt:

a.) Holzurnenwand	€ 502,83
b.) Urnensäule groß	€ 652,81
c.) Urnensäule klein (einzeln)	€ 525,31
d.) Urnensäule klein (gesamt)	€ 1.200,10
d.) Urnenhaingrab	€ 937,31
e.) Baumbestattung	€ 491,81

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei sämtlichen Friedhöfen für

1.) Erdgräber	
a.) Familiengräber	€ 341,--
b.) Kindergräber (für Kinder bis zu 10 Jahren)	€ 170,--
2.) Grüfte	€ 308,--
3.) Urnengräber	
a.) Beisetzung ober der Erde	€ 84,--
b.) Beisetzung unter der Erde	€ 92,--
4.) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Abs.1. für die Abtragung und Wiederverlegung	
a.) Erdgräber mit einer Abdeckplatte	€ 350,--
b.) Erdgräber mit zwei oder mehr Abdeckplatten	€ 500,--
c.) Urnengräber	€ 120,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Gebühr für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche oder einer Urne beträgt das Zweifache der gemäß § 4 Abs. 1 – Abs. 3 festgesetzten Beerdigungsgebühr. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr gemäß § 4 Abs. 4.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle
und der Leichenkammer (Kühlanlage)

- 1.) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt bei sämtlichen Friedhöfen
- | | |
|---|---------|
| a.) für die Benützung des Beisetzraumes je Tag | € 32,-- |
| b.) für die Benützung der Aufbahrungshalle je Tag | € 86,-- |
| c.) für die Benützung der Aufbahrungshalle am Friedhof
Krautberg wird ein einmaliger Zuschlag von
eingehoben. | € 39,-- |

§ 7
In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
Mit gleichem Zeitpunkt verliert die am 17.9.2014 vom Gemeinderat beschlossene
Friedhofsgebührenordnung ihre Rechtswirksamkeit.

Bürgermeisterin

Laufende Nr.: 83
Angeschlagen am: 15.05.2017
Abgenommen am: 30.05.2017